

Satzung

Wilhelm-Furtwängler-Gesellschaft e. V., Berlin

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Wilhelm-Furtwängler-Gesellschaft e. V.“
2. Sitz der Gesellschaft ist Berlin.
3. Die Gesellschaft ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Geschäftsnummer VR 5401 B eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Die Gesellschaft will die künstlerische Leistung des Dirigenten, Komponisten und Schriftstellers Wilhelm Furtwängler lebendig erhalten. Sie leistet dies insbesondere durch

1. Konzerte, Vorträge und andere das Andenken würdigende kulturelle Veranstaltungen,
2. Förderung der Erschließung des Nachlasses des Künstlers,
3. Herausgabe ausgewählter und hervorragender Tonaufnahmen Furtwänglers und deren kritische Würdigung,
4. Zusammenarbeit mit ähnlichen Institutionen im In- und Ausland, die die gleichen Ziele verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Förderung von Kunst und Kultur im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Mittel der Gesellschaft

1. Die Mittel zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben erhält die Gesellschaft durch:
 - a. Mitgliederbeiträge,
 - b. Geld- oder Sachspenden,
 - c. sonstige Zuwendungen

2. Über die Verwendung der Mittel der Gesellschaft entscheidet der Vorstand. Er legt der Mitgliederversammlung die Gesamtabrechnung des vergangenen Jahres vor.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags entscheidet über eine Beschwerde die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Personen, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind nicht beitragspflichtig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, die spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres eingegangen sein muss,
 - b) durch Tod des Mitglieds,
 - c) bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - d) durch Ausschluss, den der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds beschließt. Der Ausschluss wird dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt gemacht. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen nach Zustellung Einspruch erhoben werden. Über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet die Mitgliederversammlung statt. Sie wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer, nimmt den Jahresbericht des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters sowie den Bericht des Rechnungsprüfers entgegen und entscheidet danach über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung beschließt ferner über Änderungen der Satzung und gegebenenfalls über die Auflösung der Gesellschaft.
2. Der Vorstand kann selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem geplanten Versammlungstermin.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch die Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Wahlen erfolgen auf Verlangen geheim.

5. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Auf Wunsch der Mehrheit der Anwesenden kann ein Versammlungsleiter gewählt werden.
7. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung der Gesellschaft ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit genauer Angabe der zu fassenden Beschlüsse einzuberufen. Beschlüsse zur Satzungsänderung oder Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Satzungsänderungen, die das Registergericht oder eine andere Behörde vorschreibt, kann der Vorstand allein beschließen.
8. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das der 1. Vorsitzende, bzw. der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen. Es ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zuzusenden.
9. Mitglieder können sich bei Mitgliederversammlungen durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jeder Anwesende kann nur ein nicht anwesendes Mitglied vertreten.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Vorstand im Sinne des BGB ist jeweils der 1., 2. oder 3. Vorsitzende allein. Im Innenverhältnis gilt dies für den 2. Vorsitzenden nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden, gleichbedeutend für den 3. gegenüber dem 2. Vorsitzenden.
3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen oder zeitweilig Mitarbeiter gegen Entgelt beauftragen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt; die Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 9 Auflösung der Gesellschaft

Über die Auflösung der Gesellschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung fällt das Vermögen nach Deckung der evtl. noch bestehenden Verbindlichkeiten an eine ebenfalls kulturelle Ziele verfolgende gemeinnützige Körperschaft. Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 23. März 2013 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, August 2013